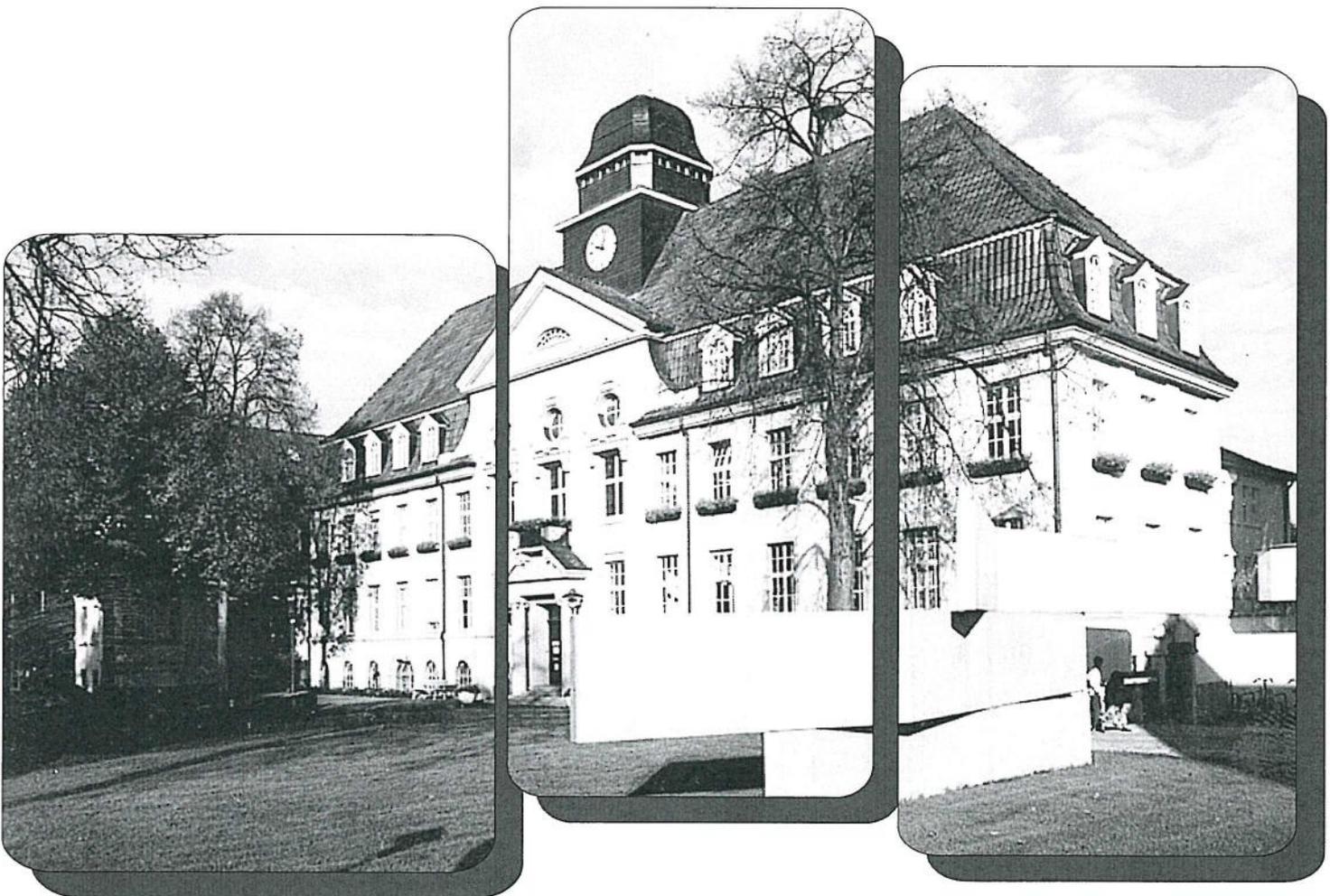


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 56/2019
Ausgabetag: 18.01.2019

2



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm
hier: Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Selm „Zentrum Kreisstraße Süd“ | 3 |
| 2. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des
Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“ | 5 |
| 3. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 6 |
| 4. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 7 |
| 5. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 8 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen **der Stadt Selm**

Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm „Zentrum Kreisstraße Süd“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 14.12.2018 die vom Rat der Stadt Selm am 11.10.2018 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrum Kreisstraße Süd“ gemäß § 6 BauGB genehmigt (AZ.: 35.2.1-1.4-UN-5/18).

Inhalt des Planverfahrens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Zentrum Kreisstraße Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung des Grundstückes nach Umsiedlung des dort zurzeit noch ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Vorgesehen ist die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung muss auch der Flächennutzungsplan der Stadt Selm geändert werden. Mit der 22. Änderung ist beabsichtigt, den gesamten Planbereich, der derzeit als „Mischbaufläche“ bzw. „Grünfläche“ (Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen) dargestellt ist, als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandelsbetriebe“ auszuweisen. Die Grünfläche soll in den „Zentralen Versorgungsbereich- Hauptzentrum Selm, Kreisstraße/ Burg Botzlar“ einbezogen werden.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sowie die dazugehörige Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags – freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen unbeachtlich sind, wenn

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Selm geltend gemacht werden.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet

oder

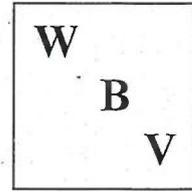
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

59379 Selm, 16.01.2019



Löhr
Bürgermeister



Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen" der Gruppe Erschwerer, dies sind die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren und der Gruppe Gewässereigentümer und –anlieger als Vorteilhaber werden hierdurch nach § 7 der Verbandssatzung vom 06.09.2018 zu einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Verbandsausschusses eingeladen.

am **Mittwoch, 20. Februar 2019, 10:00 Uhr**
„Hotel zur Post“, Wolfsberger Str. 11, 59348 Lüdinghausen

Für eine Amtszeit von 5 Jahren müssen gewählt werden

- 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied der Gruppe Erschwerer
- 7 Mitglieder und 7 stellvertretende Mitglieder der Gruppe Gewässereigentümer und –anlieger.

Von den Verbandsgemeinden sind 5 Verbandsausschussmitglieder und 5 stellvertretende Mitglieder der Gruppe Gemeinden, die die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet vertreten, zu benennen.

Gem. § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Lüdinghausen, den **- 8. 01. 19**

Verbandsvorsteher

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 32008898 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

04. April 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 04. Januar 2019

Sparkasse an der Lippe



Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 258 098 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

08. April 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 08. Januar 2019


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

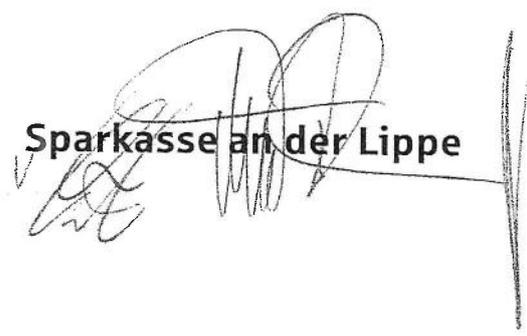
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 415 007 798 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

17. April 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 17. Januar 2019


Sparkasse an der Lippe